



Satzung für den Gemeindekindergarten Johannes A. Wunder der Gemeinde Herrsching a. Ammersee

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Herrsching a. Ammersee folgende

vom 04.07.2018 in der Fassung vom 01.09.2020

Durchgeschriebene Fassung

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Herrsching. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung umfasst Kindergartengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und eine „Zwergengruppe“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder, die im Laufe des Betreuungsjahres das zweite Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindekindergartens der Gemeinde Herrsching a. Ammersee in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung mehr als 4 Stunden besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindekindergartens.

§ 5 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für den Elternbeirat der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Anmeldung zur Aufnahme (Vormerkung)

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme (Vormerkung) erfolgt grundsätzlich durch einen Personensorgeberechtigten über das Onlineportal „Little Bird“. Das Kind und mindestens eine personensorgeberechtigte Person sollen sich vor oder spätestens 14 Tage nach der Bestätigung der Vormerkung in der Einrichtung persönlich vorgestellt haben. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Herrsching a. Ammersee aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf

Eingliederungshilfe). Beim Anmeldegespräch sind sowohl eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie Nachweise über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz) und über ausreichenden Impfschutz gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Impfpflichten vorzulegen. Änderungen, insbesondere Änderungen im Personensorgerecht und der Adress- und Kontaktdaten, sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Vormerkung ist grundsätzlich nur innerhalb des Anmeldezeitraums möglich, der ortsüblich bekannt gegeben wird. Nachträglich angemeldete Kinder und spätere Zuzüge können, nach bereits erfolgter Platzvergabe, nur über die Warteliste und Vermittlung der Gemeindeverwaltung aufgenommen werden.
- (3) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegen-genommen.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Nur in Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (4) Nach Aufnahme in die Einrichtung ist eine Buchungsvereinbarung zu unterzeichnen. Hier erklären sich die Personensorgeberechtigten u. a. mit der Konzeption in der jeweils aktuellen Fassung einverstanden und haben die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen (Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht, die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird, ist unzulässig).

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen.

Dringlichkeitsstufen für die Aufnahme in die Regelgruppe:

1. Kinder mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Herrsching
2. Alter
3. Soziale Dringlichkeit
4. Geschwisterkinder
5. Kinder, die noch keinen Kindergartenplatz im Gemeindegebiet belegen

Dringlichkeitsstufen für die Aufnahme in die Zwergengruppe:

1. Kinder mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Herrsching
2. Soziale Dringlichkeit
3. Geschwisterkinder
4. Alter
5. Kinder, die noch keinen Kindergartenplatz im Gemeindegebiet belegen

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach §1 (2).
- (3) Plätze in der „Zwergengruppe“ werden i. d. R. bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetag und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 1 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetag unentschuldigt nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 10

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde festgesetzt und veröffentlicht. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 11(1))
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.
- (5) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.

§ 11

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen. Die Buchungszeiten sind auf die Wochentage, von Montag bis Freitag, zu verteilen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, zu welchen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden.
- (3) Die Buchungszeiten werden in der Buchungsvereinbarung festgelegt und müssen eingehalten werden.
- (4) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindekindergartens.
- (5) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
- (6) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zu Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Betreuungszeiten, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 12

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Betreuung der Kinder durch das Kindergartenpersonal beginnt mit der Übernahme der ankommenden Kinder in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Entlassung der Kinder an den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
- (6) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 13

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG), welche bei der Aufnahme ausgehändigt werden, meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 14

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus der Gemeinde.
- (3) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Betreuungsjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (4) Bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet kann die Gemeinde das Betreuungsverhältnis zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres beenden, sofern keine weiteren nachgefragten Betreuungsplätze für die betreffende Altersgruppe verfügbar sind und die Beendigung vertretbar ist.

§ 15

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Die ersten vier Wochen nach Aufnahme des Kindes gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann das Betreuungsverhältnis von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig fehlt.
 - b) die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachtet werden.
 - c) trotz schriftlicher Mahnung, ein Zahlungsrückstand der Kindertageseinrichtungsgebühr über zwei Monate entsteht
 - d) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über die Konzeption und/oder eine dem Kind angemessene Förderung nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 (2) genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (4) Der Ausschluss nach Abs. 2 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

- (5) Abweichend von Abs. 4 ist in den Fällen des Abs. 3 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden zu nutzen.
- (2) Sprechstunden und Elternabende finden jeweils mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unabhängig hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

Die Kinder sind gegen Unfall, auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung, während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste, etc.), versichert.

§ 18

Haftung

- (1) Die Gemeinde Herrsching haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Herrsching für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Herrsching zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Herrsching nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

§ 19
Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 20
Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.2009 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 01.09.2020

.....

Ch. Schiller

1. Bürgermeister